Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 7

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deutschland und Italien, wurde während des Krieges die Herstellung der neuentwickelten Textilfasern aufs stärkste gefördert; eine Reihe anderer einzeln genommen in dieser Hinsicht weniger bedeutender Länder — Schweden, Spanien, Schweiz Ungarn usw. — haben die Fabrikation der neuen Textilfabrikate ebenfalls aufgenommen. Ist diese Produktion, die zusammengefaßt gewaltige Ausmaße darstellt, geeignet, die Wolle derart zu verdrängen, daß sich der Verlust der Märkte für die Wollwirtschaft krisenhaft auswirken würde? Werden entsprechende internationale Vereinbarungen die Produktions- und Absatzregelung betreffend, es ermöglichen, einem ruinösen Konkurrenzkampf auszuweichen? Die vorteilhafte Preislage der Kunstfaser kompliziert das Problem in erheblicher Weise, doch glaubt man, daß auf dem Wege internationaler Zusammenarbeit eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden wird.

Insbesondere hat Großbritannien selbst das größte Interesse, heute nicht erreichbare Absatzländer — Kontinentaleuropa — als Märkte für die beabsichtigte Steigerung seiner Wollausfuhr trotz der Kunstfaserkonkurrenz wiederzugewinnen und zu sichern. Wie Mr. Hugh Dalton, der Präsident des Board of Trade vor nicht langer Zeit in Bradford erklärte, besteht innerhalb des Rahmens der Textilpläne für die Nachkriegszeit die Absicht, die britische Ausfuhr an Wollartikeln in größtem Ausmaße auszubauen, selbst wenn infolgedessen eine entsprechende Minderbelieferung des einheimischen Marktes nötig werden würde. Die britische Wollausfuhr in der Nachkriegszeit denkt man sich in maßgebenden Exportkreisen Großbritanniens als eines der mächtigsten Zweige der britischen Ausfuhr überhaupt, die wie bekannt, aus verschiedenen wirtschaftlichen und finanziellen Gründen auf einen Höchststand gebracht werden soll.

Eng verbunden mit dieser beabsichtigten Entwicklung ist die Frage der Arbeitskraft. Als nach Einführung des Pacht-Leih-Systems die vorher geübte Forcierung der britischen Wollausfuhr eingestellt wurde und späterhin die Konzentration der Wollindustrie einsetzte, um Arbeitskräfte und Arbeitsräume für andere Zwecke freizumachen, ging die Zahl der in der Wollindustrie beschäftigten Arbeiter stark zurück. Von rund 250 000 im Jahre 1939, 245 858 im Jahre 1936) sank sie auf annähernd 80 000 Ende 1942. Von dem Erfolg oder Mißerfolg die benötigten Arbeitskräfte der Wollindustrie rechtzeitig zurückzugeben, wird die Realisierung der ins Auge gefaßten Exportpläne abhängen. Doch bilden diese ihrerseits wieder nur einen Teil, wenn auch einen sehr bedeutenden der Textilprobleme der Nachkriegszeit, mit denen man sich in Großbritannien schon heute sehr ernstlich befaßt. Um die Lage fest in der Hand zu behalten, hat man in London, Manchester und Bradford bereits die Möglichkeit ventiliert, die Textilbewirtschaftung, eventuell in geänderter Form, noch durch mindestens drei Jahre nach dem Kriege aufrecht zu erhalten.

- E. A. -

HANDELSNACHRICHTEN

Einfuhrvorschüsse. Die Sektion für Textilien in St. Gallen hat zur Vereinfachung der Vorschuß-Verlängerung der noch lagernden Ware, nunmehr das System der jährlichen Einfuhrvorschuß-Perioden eingeführt. Gleichzeitig wird die Uebertragungsmöglichkeit von Einfuhrvorschüssen neu geregelt und endlich die bisherige Gültigkeitsdauer für übertragene Einfuhrvorschüsse von 6 Monaten vom Ende des Uebertragungsmonats an gerechnet, auf 12 Monate erhöht.

Die in Frage kommenden Betriebe sind von der Eidg. Textilkontrollstelle in St. Gallen durch die Uebermittlung entsprechender Mitteilungen unterrichtet worden.

Schweizerisch-rumänisches Handels- und Zahlungsabkommen. Am 19. April 1943 ist in Bern zwischen der Schweiz und Rumänien ein neues Abkommen über den Warenaustausch und den Transfer von Zahlungen abgeschlossen worden, das rückwirkend am 1. Mai in Kraft getreten ist. Das Abkommen gilt vorläufig für ein Jahr, d. h. bis zum 30. April 1944; es ist mit den dazugehörigen Verfügungen im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 133 vom 10. Juni 1943 veröffentlicht worden. Die Fabrikations- und Ausfuhrfirmen, die mit Rumänien arbeiten, sind von den zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen in Zürich und St. Gallen über die einzelnen Vorschriften unterrichtet worden.

Ausfuhr nach britischen Gebieten und Besitzungen. Einer Meldung im Schweizer. Handelsamtsblatt ist zu entnehmen, daß die Ausstellung eines Ursprungs- und Interessezeugnisses, oder eines Exportpasses, für Sendungen nach britischen Gebieten in keiner Weise auch für die Bezahlung in Schweizerfranken Gewähr biete. Den Ausfuhrfirmen wird deshalb dringend empfohlen, sich vor Absendung der Ware bei ihren Kunden auch darüber zu erkundigen, ob die für eine Zahlung in Schweizerfranken erforderliche Transfergenehmigung erteilt worden ist.

Deutschland. Neuordnung des Meldeverfahrens. — Durch einen Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 29. Mai 1943 wird mit Wirkung ab 1. Juli 1943 das Meldeverfahren bei der Wareneinfuhr in Deutschland und in das Protektorat neu geordnet. Von diesem Zeitpunkt an ist die Vorlage der Devisenbescheinigung bei der Anmeldung der Waren nicht mehr erforderlich, da die zollamtliche Abschreibung nicht mehr auf der Devisenbescheinigung erfolgt. An Stelle der bisherigen Abschreibung tritt die Einfuhrbestätigung auf Blatt A und B der Einfuhrmeldung.

Nähere Auskünfte über das neue Meldeverfahren können bei der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements eingezogen werden. Die gleiche Behörde macht darauf aufmerksam, daß, da nun die Devisenbescheinigung bei der Anmeldung der Waren zur Einfuhrabfertigung nicht mehr vorgelegt werden müsse, es für die schweizerische Ausfuhrfirma noch dringender als bisher geboten sei, Ausfuhraufträge nur auszuführen und Lieferungen nur zu tätigen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß der deutsche Abnehmer im Besitz einer Devisenbescheinigung oder einer gleichbedeutenden Zusicherung ist.

Für weitere Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 149 vom 30. Juni 1943 verwiesen.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Verkaufspreise für gewobene und geflochtene Bänder, Litzen und Dochten. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 7. Juni 1943 eine Verfügung No. 500 A/43 erlassen, die am gleichen Tag in Kraft getreten ist und die bisher geltende Verfügung vom 27. Dezember 1940 ersetzt.

Die neue Verfügung enthält Vorschriften für alle Hersteller von gewobenen und geflochtenen Bändern, Litzen und Dochten, wobei die Fabrikverkaufspreise für Bänder mit über 30 Gewichtsprozenten Naturseide nach wie vor nach den vor dem Krieg angewandten Kalkulationsnormen gerechnet werden dürfen; ebenso fallen Putzbänder nicht unter die Bestimmungen der Verfügung No. 500 A/43.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die schweizerische Seidenbandweberei im Jahr 1942. — Der Jahresbericht der Basler Handelskammer gibt, wie gewohnt, ein anschauliches Bild des Geschäftsganges in der Seidenbandweberei, dem wir folgendes entnehmen: Im Jahr 1942 hatte auch die Seidenbandindustrie mit wachsenden Schwierigkeiten in bezug auf die Ausfuhr, wie auch auf die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe zu rechnen, und es waren immer neue Umstellungen nötig. Die durch den Krieg geschaffenen Probleme waren viel schwerer zu lösen als im letzten Weltkrieg, doch konnten die Angestellten und Arbeiter bisher zum größten Teil weiterbeschäftigt werden. Da die aus-